**Richtlinie zum Gütesiegel „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“**

„Eine Kultur der Aufmerksamkeit fördern“ – mit diesem Ziel gehen wir in Teltow-Fläming an das Thema „Kinderschutz im Sport“ heran und streben an, mit allen Vereinen in den Dialog zu kommen. Wir sind überzeugt davon, dass eine offene Herangehensweise an die Thematik potenzielle Täter abschreckt, Verdachtsfälle aufdeckt und für eine Sensibilisierung aller Beteiligten sorgt.

Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und seine Kreissportjugend setzen sich für die richtige Aufstellung der Sportvereine gegen Kindeswohlgefährdung, für die Schaffung von hohen Eintrittsbarrieren für mögliche Täter sowie für eine optimale Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen ein.

Besonders engagierte Sportvereine werden daher mit dem „Gütesiegel Kinderschutz in Teltow-Fläming“ ausgezeichnet. Das Gütesiegel wird einerseits den Mitgliederservice verbessern, aber andererseits auch gleichzeitig ein Aushängeschild für den Sportverein selbst sein.

## 1. Geltungsbereich

Es besteht die Möglichkeit für alle Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind, das Gütesiegel "Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ zu beantragen. Diese Richtlinie ist für alle Sportvereine verpflichtend, die das Siegel beantragen oder führen.

## 2. Akteure im Sport

Die folgenden Akteure sind für die Richtlinie relevant:

a) KSB TF und KSJ

Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. und Kreissportjugend

b) Sportverein

Ein Sportverein ist ein eingetragener Verein, der Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V. und im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. ist. Der Sportverein hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist dort auch hauptsächlich aktiv.

c) Verantwortliche Person

Der nach § 26 BGB geschäftsführende Vorstand des Vereins trägt die Verantwortung im Bereich Kinderschutz. Er ist zuständig für die Einsichtnahme und Kontrolle der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die Entgegennahme der unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärungen und Ehrenkodexe. Zudem ist er Ansprechpartner und Anlaufstelle für die Mitglieder, Eltern und weitere Kooperationspartner. Der geschäftsführende Vorstand darf diese Aufgabe an eine geeignete Person delegieren. Es steht den Vereinen frei, nach § 30 BGB eine Ansprechperson Kinderschutz als besondere*n Vertreter*in zu benennen.

d) Vereinsvertreter*in

Alle Mitglieder des Sportvereins oder Eltern, die am Kinder- und Jugendtraining beteiligt sind oder regelmäßig Betreuungsleistungen übernehmen, unabhängig von der Funktion, sowie jede Person, die im Rahmen der Vereinsarbeit die Beaufsichtigung, Betreuung, Begleitung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres übernimmt, werden als Vereinsvertreter*innen bezeichnet.

e) LSB

Landessportbund Brandenburg e. V.

f) DOSB

Deutscher Olympischer Sportbund e. V.

g) DSJ

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

## 3. Mindestanforderung des Gütesiegels

Sportvereine, die die Grundstufe des Gütesiegels „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ verliehen bekommen möchten, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

### a) Beantragung

Das Gütesiegel „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ kann jederzeit über das Dokument „Beantragung Gütesiegel Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ beantragt werden.

### b) Ansprechperson

Zur Organisation der Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie muss jeder Sportverein mindestens eine Ansprechperson benennen und im Verein auf geeignete Weise bekannt machen.

Diese fungiert auch über den Prozess der Beantragung des Gütesiegels hinaus als Ansprechperson für Kinderschutzfragen im Sportverein.

Änderungen müssen dem KSB TF umgehend mitgeteilt werden.

### c) Kinderschutzkonzept

Der Verein verfügt bei Beantragung über ein Konzept zum Kinderschutz in seinem Sportverein und hat die Mitglieder in geeigneter Weise darüber informiert.

Das Konzept enthält mindestens:

- Einen Hinweis auf die Ansprechperson/en
- Leitlinien zur Gestaltung der Beziehungen zwischen
    - den Vereinsvertreter*innen und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
    - den Vereinsvertreter*innen untereinander
    - zwischen dem Verein und seinen Vertreter*innen und den Eltern
- Ein Verfahren zum Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
- Das vereinsinterne Beschwerdemanagement

d) Ehrenkodex, Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Jeder das Gütesiegel beantragende Sportverein muss schriftlich nachweisen können, dass alle im Sinne der Richtlinie tätigen Vereinsvertreter*innen den Ehrenkodex des KSB TF oder einen auf dessen Grundlage entwickelten anerkennen, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben und ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

e) Pflichten der Vereinsvertreter*innen

Jede*r Vereinsvertreter*in verpflichtet sich mit Beginn seiner*ihrer Tätigkeit in einem Zyklus von drei Jahren:

- den Ehrenkodex auf Grundlage eines Musters des KSB TF zum Kindeswohl per Unterschrift anzuerkennen
- eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- ein aktuelles, maximal drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ist der*die Vereinsvertreter*in jünger als 14 Jahre, entfällt das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses. Generell ist bei minderjährigen Vereinsvertreter*innen zum Unterzeichnen des Ehrenkodexes und der Selbstverpflichtungserklärung die Zustimmung der Eltern einzuholen.

f) Überprüfung und Aktualisierung

Vereine, die das Gütesiegel führen, sind verpflichtet, den von den Vereinsvertreter*innen unterschriebenen Ehrenkodex bekannt zu machen und dessen Einhaltung sicherzustellen. Außerdem ist die Aktualität der erweiterten Führungszeugnisse alle drei Jahre zu überprüfen.

g) Die Formulare

Als Pflichtdokumente gelten und sind durch den Sportverein zu nutzen

- „Beantragung Gütesiegel Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ zur Beantragung des Gütesiegels „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ (Übergabe an den KSB TF)
- Nachweis über die personenbezogene Richtlinienerfüllung (Verbleib in Sportverein)
- Ehrenkodex des KSB TF (Verbleib im Sportverein)

Alle genannten Dokumente stehen auf der Internetseite des KSB TF (www.kinderschutzintf.de) zum Download zur Verfügung oder können per E-Mail angefordert werden.

i) Angebot und Teilnahme an geeigneten Weiterbildungen

Der Verein verpflichtet sich, binnen drei Jahren eine geeignete Schulung zum Thema „Kinderschutz“ umzusetzen.

Hierbei steht ihm der KSB TF unterstützend zur Seite.

j) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein veröffentlicht nach Erhalt des Gütesiegels eine digitale Plakette mit einer Verlinkung zur Kinderschutz-Website des KSB TF (www.kinderschutzintf.de).

Die entsprechenden Bilddateien und der Textbaustein werden durch den KSB TF zur Verfügung gestellt.

k) Überprüfung durch den KSB TF

Der KSB TF ist berechtigt, die Dokumentation im Sportverein zum Zweck der Qualitätssicherung zu prüfen und im Falle von Unregelmäßigkeiten weitere Dokumentationen einzufordern bzw. das Gütesiegel abzuerkennen.

Im Falle einer Aberkennung sind alle Plaketten und Banner zu entfernen und zurückzugeben.

l) Selbstständige Überprüfung des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, bei Erkennen von Unregelmäßigkeiten den KSB TF umgehend zu informieren.

## 4. Aufbauende Anforderungen zum Erhalt des Gütesiegels Stufe 2

Sportvereine, die das Gütesiegel „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ Stufe 2 verliehen bekommen möchten, müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Grundstufe folgende Anforderungen erfüllen:

a) Satzung

Bei Beantragung der Stufe zwei des Gütesiegels ist in der Satzung aufgeführt, dass der Schutz des Kindeswohls ein Ziel/Zweck/Grundsatz und/oder eine Aufgabe des Vereins ist. Wir empfehlen eine Anpassung der Satzung binnen zwei Jahren nach der Zertifizierung.

Die Mitteilung des Vereinsregisters über die Satzungsänderung ist dem KSB TF unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Ein gesetzeskonformer Satzungsbaustein wird durch den KSB TF zur Verfügung gestellt.

b) Qualifizierung der Vereinsvertreter*innen i. S. d. R.

Jede*r Vereinsvertreter*in, der*die im weitesten Sinne im Jugendbereich des Vereins aktiv ist, muss der Ansprechperson mit Beginn der Tätigkeit in einem Zyklus von drei Jahren einen Nachweis darüber erbringen, dass er*sie in diesem Zeitraum mindestens eine grundlegende oder vertiefende Schulung zum Thema „Kinderschutz im Sport“ besucht hat.

Der Verein ist verpflichtet, bei der Erstzertifizierung des Gütesiegels Stufe zwei mit der Beantragung des Siegels mindestens 80% der Vereinsvertreter*innen mit einer geeigneten Schulung qualifiziert zu haben. Bei einer Rezertifizierung muss der Verein diesen Nachweis für alle Vereinsvertreter*innen erbringen.

c) Schulung der Ansprechperson Kinderschutz im Sportverein

Die Ansprechperson ist mit Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet, zeitnah an einer Schulung für Ansprechpersonen Kinderschutz im Verein teilzunehmen. Der entsprechende Nachweis ist dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Als Ansprechpartner für eine derartige Schulung steht der KSB TF zur Verfügung.

## 5. Vorteile für den Verein

Mit dem Erreichen einer der beiden Stufen des Gütesiegels „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ weist der Verein die Kenntnis und Umsetzung von präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen nach. Er positioniert sich öffentlichkeitswirksam eindeutig für den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Zudem kann das Durchlaufen des Prozesses langfristig zur Sicherung und Steigerung der Qualität der vereinsinternen Kinder- und Jugendarbeit beitragen.

Außerdem haben Anträge auf Förderung aus dem Fördertopf des KSB TF von Sportvereinen, die Träger des Gütesiegels „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“ sind, Priorität.

## 6. Unterstützungsangebot für die Sportvereine

Der KSB TF stellt den Sportvereinen unterstützend Formulare über einen Link zur Verfügung:

Der Link wird den Vereinen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen der Einheitlichkeit bitten wir darum, sich an den vorgegebenen Mustern zu orientieren.

Darüber hinaus stehen den Vereinen die Mitarbeitenden des KSB TF und seiner KSJ beratend zur Verfügung (E-Mail: sportjugend@ksb-tf.de).

## 7. Kosten

Die Teilnahme am Kinderschutzprogramm des KSB TF ist für die Sportvereine kostenlos.

Die Leistungen im Rahmen des Programms umfassen die Nutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, die Beratungsleistungen während des gesamten Prozesses, die Bearbeitung des Antrags und die Übergabe des Zertifikats.

## 8. Beantragung und Laufzeit

a) Die Beantragung des Gütesiegels ist jederzeit möglich.

b) Das Gütesiegel ist mit offizieller Übergabe der Plakette drei Jahre bis Dezember des ablaufenden Jahres gültig.

## 9. Rezertifizierung

Drei Jahre nach der Auszeichnung mit einer Ablauffrist zum Ende des Jahres verliert das Gütesiegel seine Gültigkeit.

Der Prozess zur Rezertifizierung ist der gleiche wie der zur vorangegangenen Auszeichnung.

Sollte der Sportverein eine höhere Auszeichnungsstufe anstreben, so sind die entsprechenden Nachweise zusätzlich zur letzten erreichten Stufe einzureichen.

## 10. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.